

15. April 2014 Abu Dhabi / AHK  
16. April 2014 Dubai / AHK

## Das aktuelle Doppelbesteuerungsrecht:

- Wie vermeide ich Probleme beim Wegzug?
- Vermeidung Steuerpflicht in D während Aufenthalt in VAE?
- Wie gestaltet sich die Rückkehr?

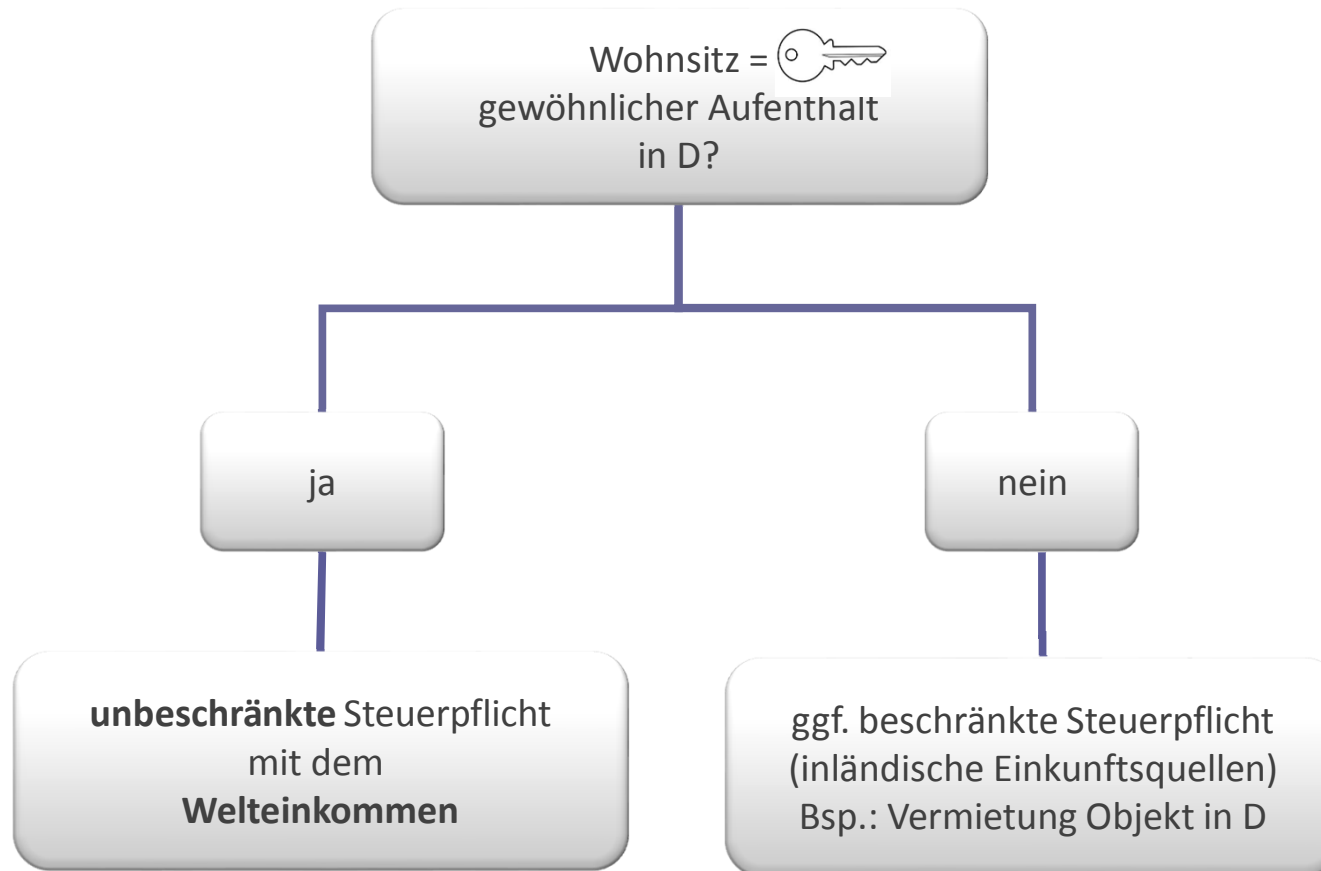
Christian Winterhalter  
Diplom-Betriebswirt (FH)  
Steuerberater  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht

# Themen

1. Grundsätze der Besteuerung nach deutschem Einkommensteuerrecht
  - a. Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt
  - b. Unterschiede zwischen beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht
2. Besonderheiten des deutschen Steuerrechts im Jahr des Wegzugs
  - a. Wechsel von der beschränkten zur unbeschränkten Steuerpflicht
  - b. Wegzugsbesteuerung (Außensteuergesetz)
  - c. Erweitert beschränkte Steuerpflicht bei Wegzug in Niedrigsteuerland (Außensteuergesetz)
3. Besteuerung der Einkünfte während des Aufenthalts in den VAE
  - a. Wann findet das DBA Anwendung?
  - b. Gibt es Gestaltungsmöglichkeiten?
  - c. Fallbeispiele
  - d. Kindergeld
  - e. Kapitalvermögen
  - f. Vermietung und Verpachtung
4. Besonderheiten im Jahr des Rückumzuges nach Deutschland

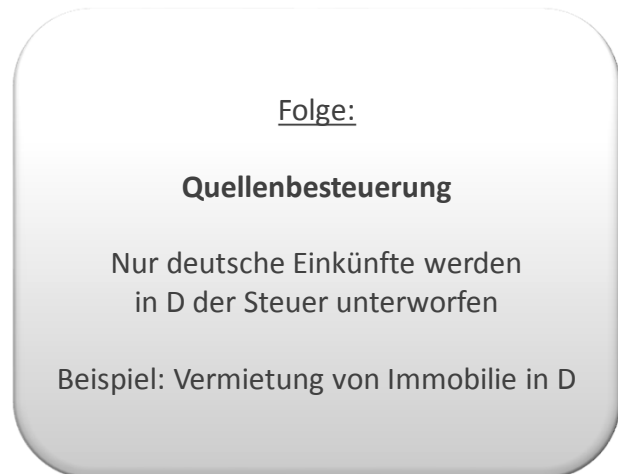
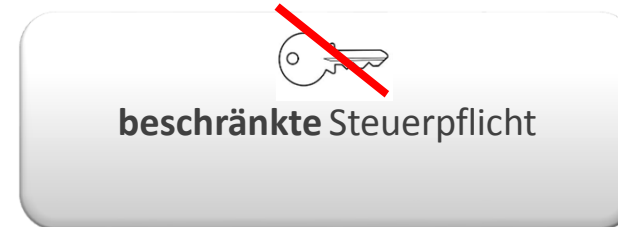
# 1. Grundsätze der Besteuerung nach deutschem Einkommensteuerrecht

## a. Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt



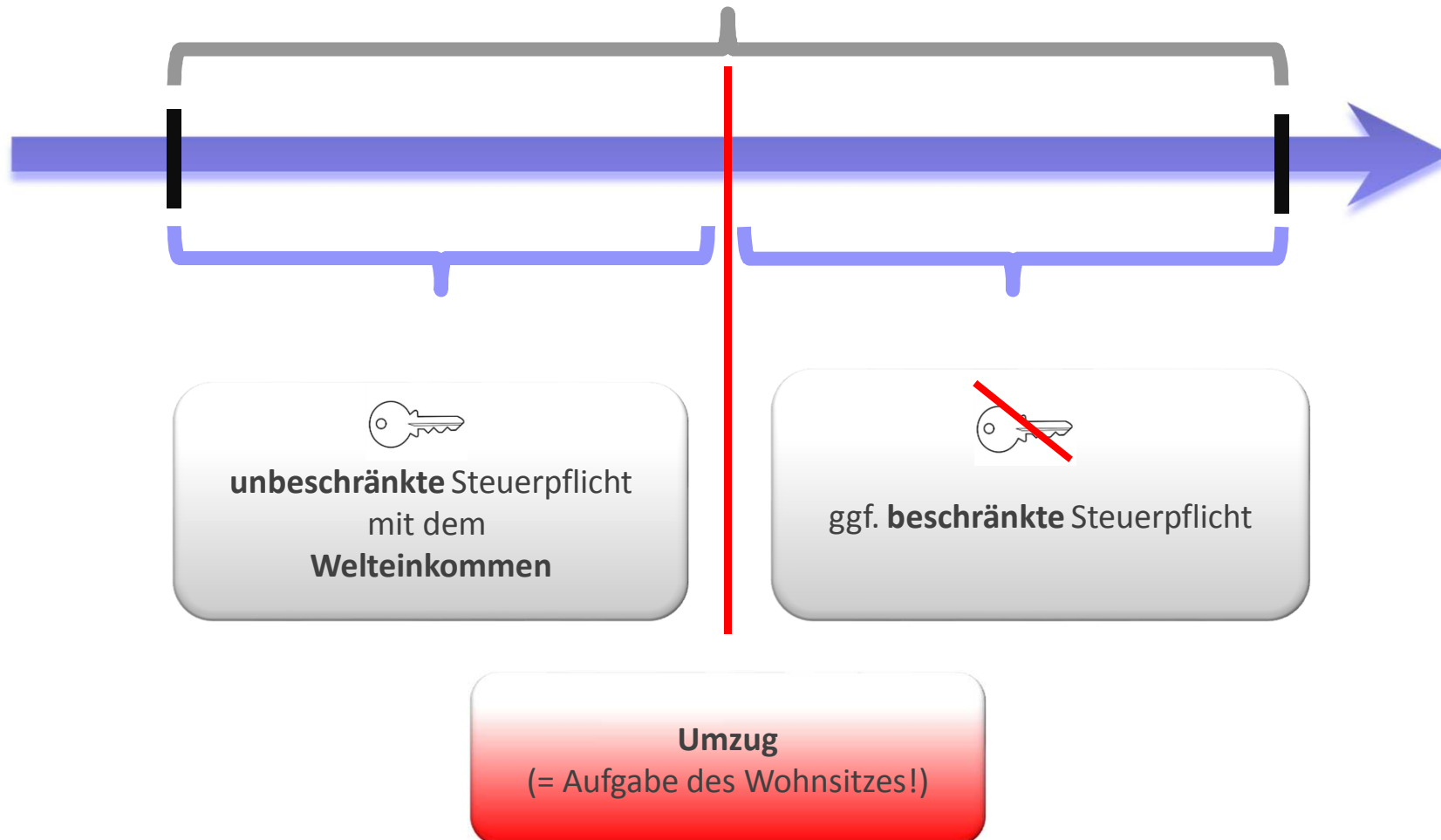
# 1. Grundsätze der Besteuerung nach deutschem Einkommensteuerrecht

## b. Unterschiede zwischen unbeschränkter / beschränkter Steuerpflicht



2. Besonderheiten im Jahr des Wegzuges  
a. Wechsel von der unbeschränkten zur beschränkten  
Steuerpflicht

2014



## 2. Besonderheiten im Jahr des Wegzuges

### b. Wegzugsbesteuerung (Außensteuergesetz)

- Natürliche Person
- insgesamt mind. 10 Jahre unbeschränkt steuerpflichtig in D
- Staatsangehörigkeit irrelevant
- Ende **unbeschränkte Steuerpflicht** in D (Wegzug, Verlagerung Ansässigkeit im DBA Sinne, Übertragung auf nicht in D unbeschränkt steuerpflichtige Person)
- Beteiligung an einer (in- oder ausländischen) Kapitalgesellschaft mit mind. 1% (Anteile i. S. d. § 17 EStG)
- Keine tatsächliche Veräußerung notwendig => Veräußerungsfiktion!!

**Folge:**

**➔ Aufdeckung stiller Reserven aus Anteilen an Kapitalgesellschaften**

## 2. Besonderheiten im Jahr des Wegzuges

### c. Erweitert beschränkte Steuerpflicht

#### bei Wegzug in Niedrigsteuerland (Außensteuergesetz)



#### **Voraussetzungen:**

- Natürliche Person / Deutsche Staatsangehörigkeit
- Letzte 10 Jahre vor Wegzug mind. 5 Jahre unbeschränkt steuerpflichtig in D
- Wegzug in Niedrigsteuerland
- Umfang: Nicht ausländische Einkünfte
- Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte mehr als € 16.500,00
- Wesentliche wirtschaftliche Interessen (§ 2 Abs. 3 AStG)
- Prüfung für jeden Steuerpflichtigen/Ehegatten
- Dauer: 10 Jahre (zzgl. Wegzugsjahr)

## 2. Besonderheiten im Jahr des Wegzuges

### c. Erweitert beschränkte Steuerpflicht

#### bei Wegzug in Niedrigsteuerland (Außensteuergesetz)

#### **Gestaltungshinweis:**

- Was keine ausländischen Einkünfte i. S. d. § 34d EStG sind,  
sind nicht ausländische Einkünfte

Beispiel: Guthaben bei deutschen Banken, Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

- Bevor die o. g. Freigrenze (= € 16.500,00) erreicht wird:  
ggf. Transaktion des Vermögens off-shore bzw. in anderes EU-Land




### 3. Besteuerung der Einkünfte während des Aufenthalts in den VAE

#### a. Wann findet das DBA Anwendung?

Ein DBA findet nur Anwendung, wenn eine Besteuerung derselben Einkünfte in zwei Staaten erfolgen würde.

Damit D Einkünfte aus den VAE besteuern kann, muss eine unbeschränkte Steuerpflicht in D bestehen.

 = mögliche Besteuerung VAE-Einkünfte  
in D

 = kein Besteuerungsrecht VAE- Einkünfte  
in D

### 3. Besteuerung der Einkünfte während des Aufenthalts in den VAE

#### a. Wann findet das DBA Anwendung?

#### DBA Deutschland – VAE:

Damit VAE Ansässigkeitsstaat werden kann, muss der Steuerpflichtige die Staatsbürgerschaft der VAE besitzen (Art. 4 DBA).

→ deutsche Staatsangehörige sind niemals in den VAE ansässig

#### Folge nach Art. 21 DBA:

Nur Personen, welche in den VAE ansässig sind, können sich auf das DBA berufen!

→ DBA ist für deutsche Staatsangehörige nicht anwendbar!

 = Besteuerung Welteinkommen in D

### 3. Besteuerung der Einkünfte während des Aufenthalts in den VAE

#### b. Gibt es Gestaltungsmöglichkeiten für die Aufgabe der Besteuerung in D?

- a) Aufgabe Familienwohnsitz  
(tatsächliche Aufgabe Schlüsselgewalt/Trennung/Scheidung)  
Problem: Lebensgemeinschaft trotz Scheidung (Scheidung aus rein steuerlichen Gründen)

Achtung: Außensteuergesetz bei Aufgabe Wohnsitz in D

- b) Dauerhafte Fremdvermietung
- c) Kapitalgesellschaft in VAE

Achtung: Außensteuergesetz/KStG bei tatsächlichem Sitz/Geschäftsleitung in D, passive Einkünfte (z.B. nur Dienstleistung)

- d) Wohnsitzverlegung in europäisches Ausland mit entsprechendem DBA (Beispiel: Österreich, Frankreich, Schweiz)
- e) Keine Lösung ist Drittstaat Arbeitgeber und Beibehaltung Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt in D, wenn Arbeitsausübung in VAE ist. Folge: Wohnsitz in D muss weg!


### 3. Besteuerung der Einkünfte während des Aufenthalts in den VAE

#### c. Fallbeispiele Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt

#### Grundfälle

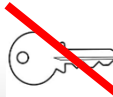
Eigenheim in D: voll möbliert und  
eigengenutzt  
Familie: in D  
Ehemann: in VAE



Folge:   
Alle Wohnsitz in D;  
Alle unbeschränkt steuerpflichtig in D

Eigenheim in D: langfristig fremdvermietet  
Familie: in VAE  
Ehemann: in VAE



Folge:   
Kein Wohnsitz in D;  
Alle nur beschränkt steuerpflichtig in D

### 3. Besteuerung der Einkünfte während des Aufenthalts in den VAE

#### c. Fallbeispiele Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt

Eigenheim in D: keines mehr vorhanden

Erbschaft: Immobilie, wird dauerhaft fremdvermietet

Familie: in VAE

Ehemann: in VAE



Folge: 

Kein Wohnsitz in D;  
Beschränkt steuerpflichtig in D

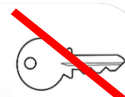
Eigenheim in D: langfristig fremdvermietet

Familie: kehrt zurück nach D in Mietwohnung (wg. Pflegebedürftigkeit der Eltern)

Ehemann: in VAE

Tatsächliche Trennung der Eheleute;  
anschließend Scheidung  
Ehemann bleibt in den VAE



Folge: 


Kein Wohnsitz des Ehemanns in D;  
Ehemann beschränkt steuerpflichtig in D;  
Familie unbeschränkt steuerpflichtig in D

### 3. Besteuerung der Einkünfte während des Aufenthalts in den VAE

#### c. Fallbeispiele Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt

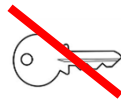
Eigenheim in D:  
in strukturschwachem Gebiet in D  
Vermietung nahezu nicht möglich  
(Nachweis !!!)  
Familie: lebt tatsächlich in VAE  
Ehemann: in VAE



  
Folge:  
Wohnsitz in D droht, wenn die  
Wohnung bewohnbar ist.  
  
Gefahr:  
Alle unbeschränkt steuerpflichtig in D

Eigenheim in D: „Restabwicklung“ mit anschl.  
Familienumzug  
Familie: zieht wg. Beendigung des Schul-  
jahres innerhalb kurzer Zeit nach  
Wegzug des Ehemanns in die VAE  
(ca. innerhalb Vierteljahr)  
Ehemann: in VAE



  
Folge:  
Wohnsitz Ehemann endet mit Wegzug  
→ nicht mehr unbeschränkt steuerpflichtig  
ab Wegzug in D  
  
Wohnsitz Familie endet mit (späterem)  
Wegzug → nicht mehr unbeschränkt  
Steuerpflichtig in D

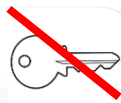
### 3. Besteuerung der Einkünfte während des Aufenthalts in den VAE

#### c. Fallbeispiele Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt

Eigenheim in D: nicht bewohnbar (Küche ausgebaut und eingelagert, Möbel eingelagert, kaum Verbrauchskosten)  
Familie: in VAE  
Ehemann: in VAE



Folge:  
Kein Wohnsitz in D;  
Nicht unbeschränkt steuerpflichtig in D



Eigenheim in D: bisher unbewohnbar (keine Küche, keine Möbel) – Bewohnbarkeit wird wieder hergestellt  
Familie: lebt tatsächlich in VAE  
Volljähriges Kind: kehrt zurück nach D (wegen Abitur, Studium, etc.)  
Ehemann: in VAE

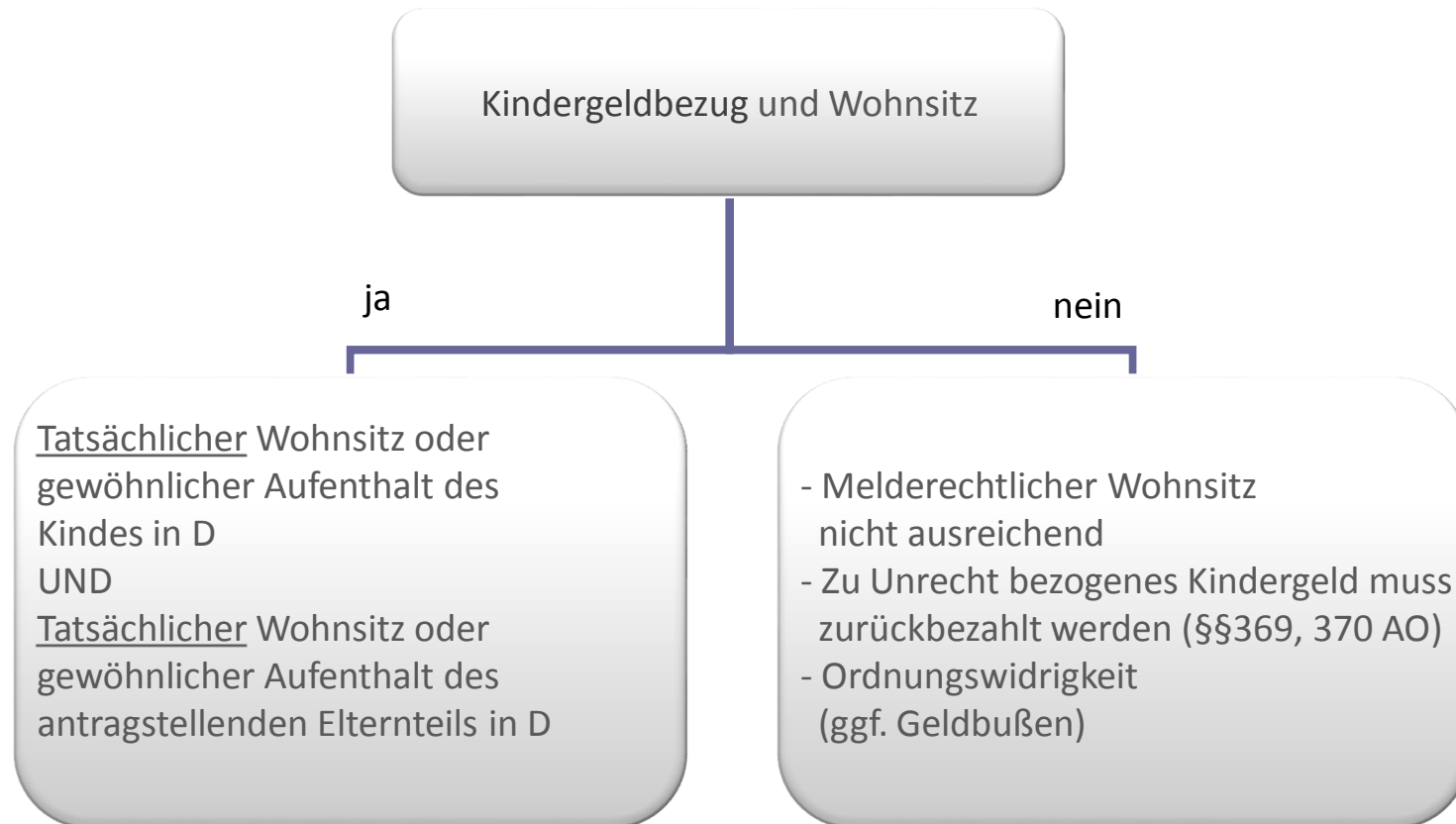


Folge:  
Wohnsitz in D droht. Eltern müssen tatsächlich von der Nutzung ausgeschlossen werden.  
Dann: Unbeschränkte Steuerpflicht nur für volljähriges Kind in D



### 3. Besteuerung der Einkünfte während des Aufenthalts in den VAE

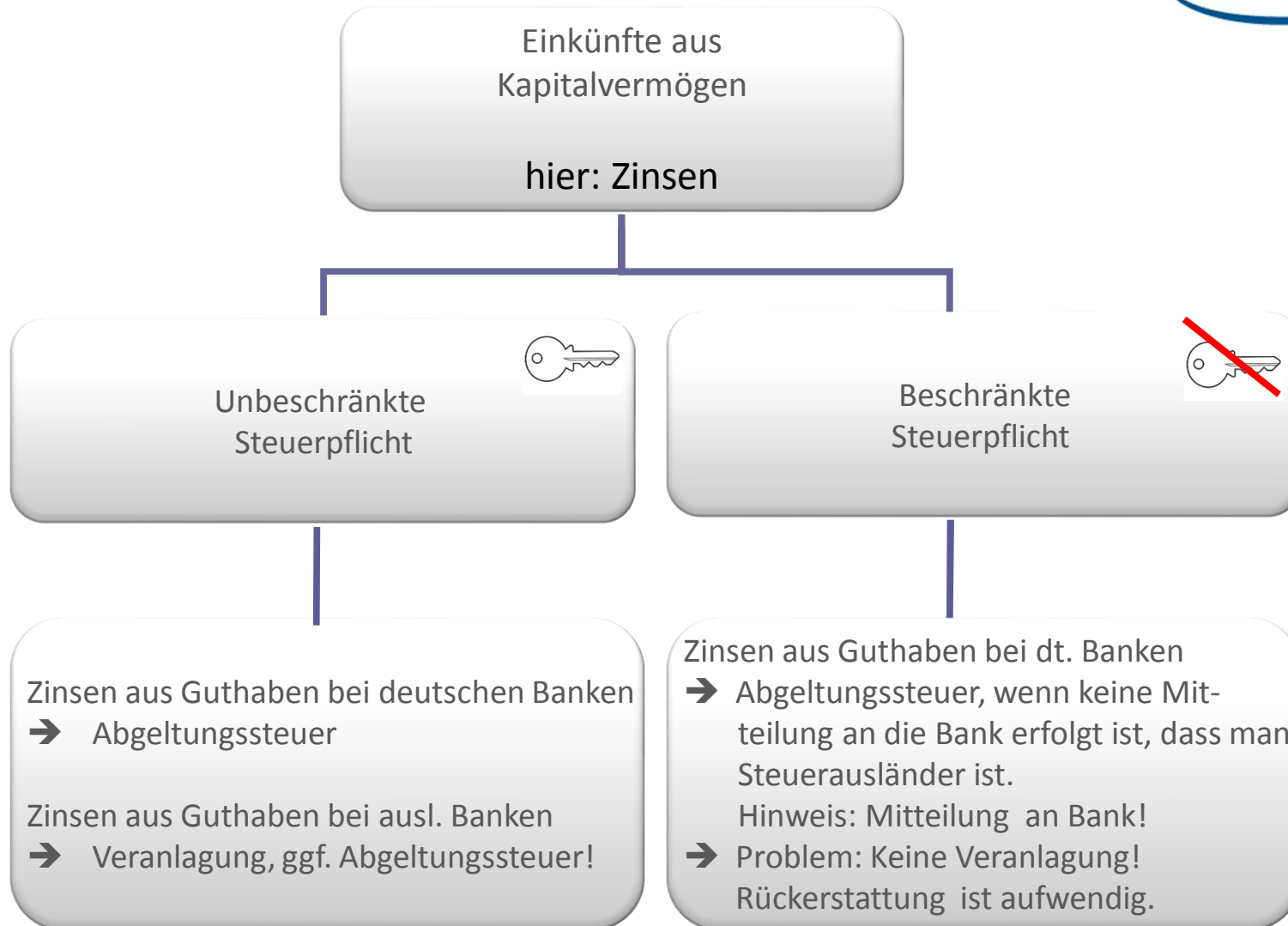
#### d. Auswirkungen auf das Kindergeld?





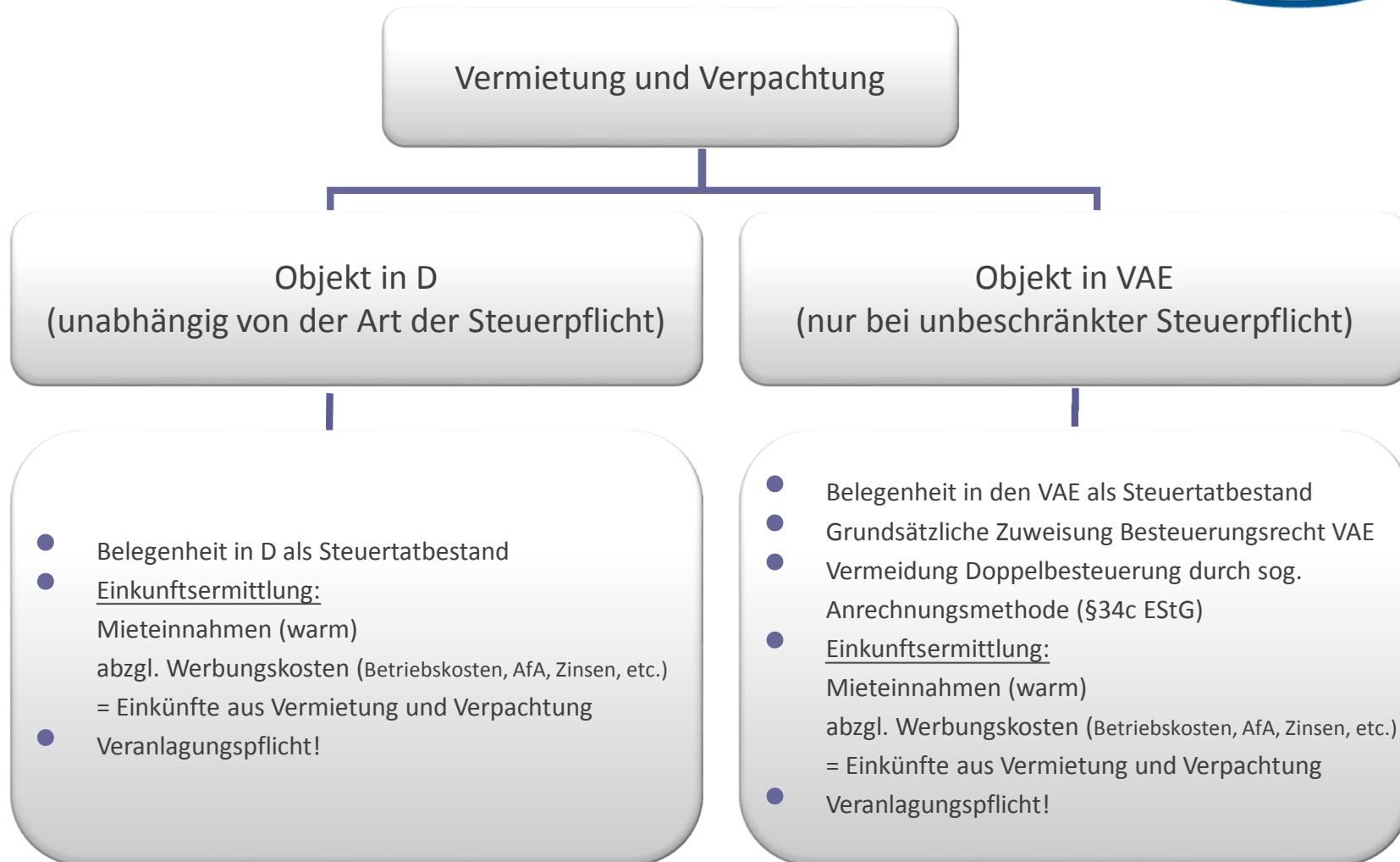
### 3. Besteuerung der Einkünfte während des Aufenthalts in den VAE

#### e. Einkünfte aus Kapitalvermögen



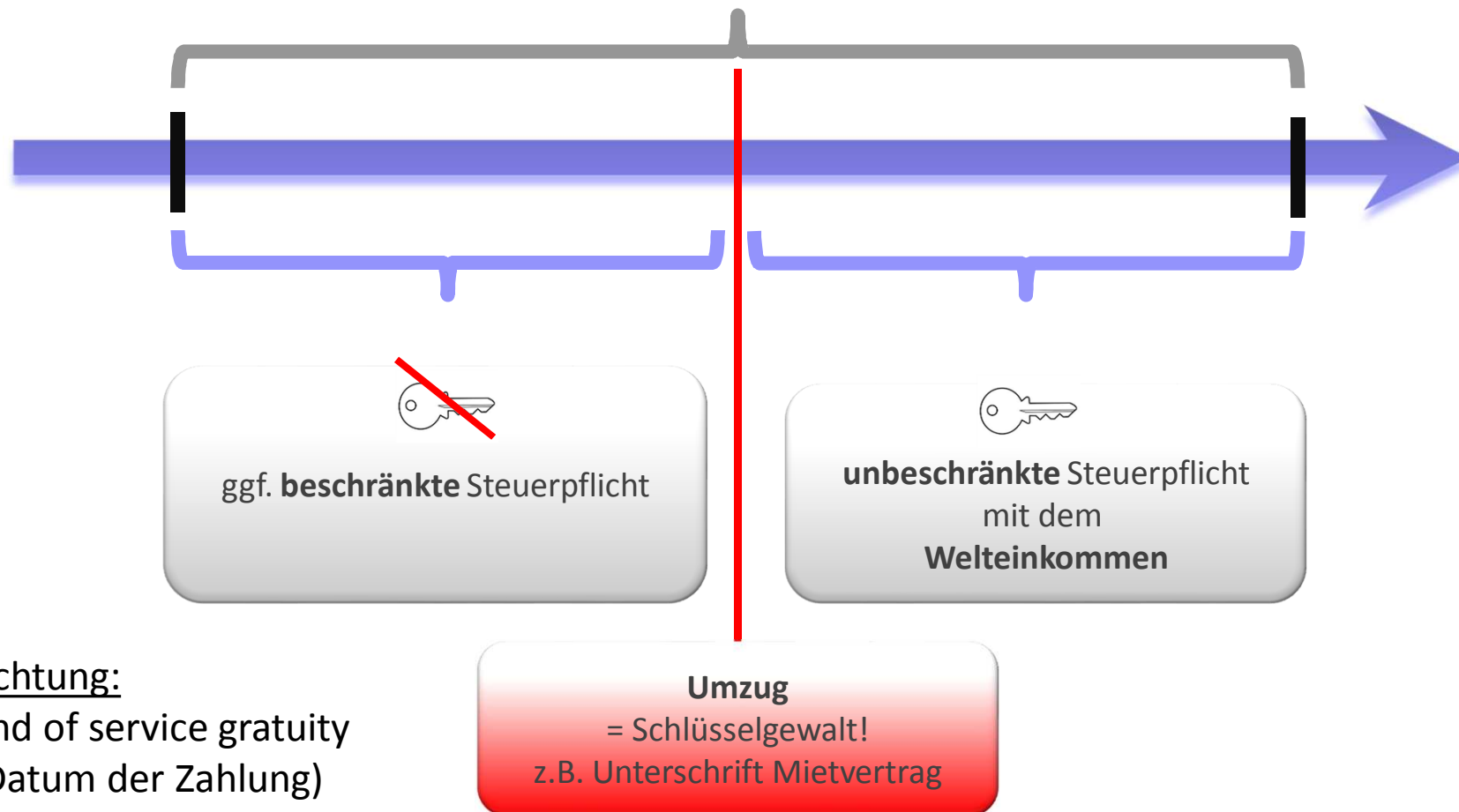
### 3. Besteuerung der Einkünfte während des Aufenthalts in den VAE

#### f. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung



## 4. Besonderheiten im Jahr des Rückumzuges nach Deutschland

2015





## TSO Treuhand Südlicher Oberrhein

Winterhalter & Kollegen  
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Bw. (FH) Christian Winterhalter, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater

Basler Gässle 4

D-79423 Heitersheim bei Freiburg / Niederlassung Hanau

Fon: +49 – 7634 – 51140

Fax: +49 – 7634 – 511413

eMail: winterhalter@tso-winterhalter.de

Besuchen Sie uns auch im Internet unter [www.tso-winterhalter.de](http://www.tso-winterhalter.de)



Die TSO Treuhand Südlicher Oberrhein, Winterhalter & Kollegen, Steuerberatungsgesellschaft mbH berät Unternehmer und ihre Unternehmen. Die TSO verfügt über 50 jähriges Expertenwissen auf den klassischen Feldern der Steuerberatung, der Vermögensnachfolge, Umstrukturierung, Unternehmensgründungen und bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, insbesondere mit den Vereinigten Arabischen Emiraten und der Schweiz. Die TSO ist Muttergesellschaft der in den VAE ansässigen Beratungsgesellschaft Trust ME, Dubai. Die Trust ME ist spezialisiert auf die Ansiedlung deutscher Unternehmen am Arabischen Golf.

Besuchen Sie uns unter [www.tso-winterhalter.de](http://www.tso-winterhalter.de).



Trust ME ist eine Beratungsgesellschaft mit Partnern aus den Vereinigten Arabischen Emiraten und Deutschland mit Sitz in Dubai. Sie wurde 2005 gegründet. Gründer sind Uwe Hohmann und Christian Winterhalter.

Durch diesen Verbund entstand eine Beratungsgesellschaft mit qualifiziertem betriebswirtschaftlichem Know-how sowie steuerlichem und rechtlichem Expertenwissen in beiden Ländern, gepaart mit praktischer Kenntnis des Marktes in den VAE.

Besuchen Sie uns unter [www.trustmedubai.com](http://www.trustmedubai.com).

## Trust Middle East

Accounting & Controlling

Uwe Hohmann, Master of Law Taxation

Dubai Investments Park 2  
P.O. Box 48 7770  
Dubai, UAE

Fon: +971-4-8 84 13 29  
Fax: +971-4-8 84 13 28  
eMail: [u.hohmann@trustmedubai.com](mailto:u.hohmann@trustmedubai.com)  
[c.winterhalter@trustmedubai.com](mailto:c.winterhalter@trustmedubai.com)

Besuchen Sie uns auch im Internet unter [www.trustmedubai.com](http://www.trustmedubai.com)

